

Stellungnahme zum Entwurf (Stand 13.7.2012) der Neufassung der Tierschutz-Schlachtverordnung

Die Bundestierärztekammer begrüßt die Anpassung der Tierschutz-Schlachtverordnung an das EU-Recht. Zu einzelnen Punkten in der Neufassung möchte die BTK Stellung nehmen und Änderungsvorschläge unterbreiten.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§1 Anwendungsbereich zu (3)4.

Wie ist der „*unverhältnismäßig hoher Aufwand*“ definiert?

§3 Allgemeine Grundsätze

Formulierungsvorschlag: „...*, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung **und keine Schäden** verursacht werden.*“

§4 Sachkunde zu (3)

Gibt es eine Prüfungsordnung? Gibt es ein Bewertungsschema?

§4 Sachkunde zu (5)

Vorschlag: die Worte „*nicht unerheblich*“ **streichen**

Vorschlag: „...*und Tatsachen die Annahme rechtfertigen..*“. diesen **Teilsatz streichen**

Abschnitt 2 Vorschriften über Schlachthöfe

§7 Allgemeine Vorschriften über das Betreuen von Tieren zu (1)

Was ist „*regelmäßig*“? Das sollte präzisiert werden.

§7 Allgemeine Vorschriften über das Betreuen von Tieren zu (3)

die 6-Stunden Frist erscheint zu lang, wenn man bedenkt, dass während des Transportes die Futteraufnahme nicht immer gewährleistet ist.

**§8 Betreuen von Tieren, die sich nicht in Behältnissen befinden
zu (2) letzter Absatz**

Vorschlag: diesen letzten Absatz **streichen** (Satz 1 Nummer 2 ... und Satz 1 Nummer 3 ...)

**Abschnitt 3
Vorschriften über das Aufbewahren von Fischen und Krebstieren**

**§9 Aufbewahren von Fischen
zu (1)**

Satz 1: *was ist eine „ausreichende Bewegungsmöglichkeit“?*

Satz 2: *„Wasserqualität, Temp- und Lichtanspruch“*

Satz 3: *„Wasseraustausch“, „Sauerstoffversorgung“*

Gibt es hierzu Messwerte zur Orientierung und wo sind diese niedergeschrieben?

Vorschlag: Hier sollte es Vorgaben beispielsweise in Anlehnung an die TVT Leitlinien zur Haltung und Hälterung von Fischen geben.

§10 Aufbewahrung von Krebstieren

1. Satz

„vorübergehend“ - Wie lange ist das? Das sollte präzisiert werden.

**Abschnitt 4
Vorschriften über das Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren**

**§12 Betäuben, Schlachten und Töten
zu (3) Satz 2**

Vorschlag: „...,soweit das Schlachten oder Töten durch **sofortiges** ...“

**§12 Betäuben, Schlachten und Töten
zu (4) 2.**

Vorschlag: „erforderlichenfalls“ **streichen**

**Abschnitt 5
Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen**

§16 Ordnungswidrigkeiten

Es erstaunt, dass ausnahmslos alle Verstöße nur Ordnungswidrigkeiten und keine Straftatbestände darstellen, z.B., wenn lebende Tiere zugerichtet oder gebrüht werden?

Anlage 1

1. Bolzenschuss

1.1 *Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 1 Nummer 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 darf der Bolzenschuss*

1.1.1 *bei Schweinen nur zur Nottötung sowie mit Einwilligung der zuständigen Behörde zur Betäubung oder Tötung von Schweinen, die ganzjährig im Freien gehalten werden sowie bei Hausschlachtungen und als Ersatzverfahren während der Dauer einer Reparatur bei Elektro- oder Kohlendioxidbetäubungsanlagen,*

Die Bundestierärztekammer schlägt vor, für diesen Punkt die exakte Formulierung (1:1 Umsetzung) der EU Verordnung zu übernehmen und diesen Punkt in der deutschen Umsetzung nicht zu verschärfen, denn der kleine Direktvermarkter mit geringer Schlachtzahl ist sonst nicht inbegriffen.

Inhaltlicher Vorschlag: Betriebe mit geringer Schlachtzahl sollten den Bolzenschuss zur Schlachtung nutzen dürfen. Gegebenenfalls ist ein Genehmigungsvorbehalt einzufügen.

5. Stumpfer Schlag auf den Kopf

5.2

„Bei Fischen ist die Dauer zwischen Fang und Betäubung so kurz wie möglich...“. Dieser Satz sollte präzisiert werden. Wie kurz?

Vorschlag: unmittelbar nach dem Fang; d.h. „ohne schuldhaftes Verzögern“

Weitere Vorschläge

zu §1, zu Absatz 2, zu Nummer 2:

Für das Haltern und Töten von Krebstieren bedarf es dringend Vorgaben, die den Tierschutz berücksichtigen!

zu §8 zu Absatz 2

Was ist mit Kaninchen und Hasen? Die Bundestierärztekammer würde konkrete Formulierungen begrüßen.

Berlin, 15.08.2012

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 37.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.